

Veränderungssperre-Satzung

der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim für den Bereich des Bebauungsplans „Am Kreuz – 3. Änderung vom 17.10.2022“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim am 17.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperresatzung entspricht dem Plangebiet des künftigen Bebauungsplans „Am Kreuz – 3. Änderung vom 17.10.2022“ und umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Elsheim, Flur 6, Parzellen 203/1, 203/2, 204/1, 204/2, 205/1, 205/2, 206/1, 206/2, 207/1, 208/1, 208/2, 209/1, 209/2, 209/3, 209/4, 209/5, 210/1, 211/1, 212/4, 212/6, 212/7, 213/4, 214/1, 214/4, 390/1, 391/2, 391/3, 391/4.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Stackeden-Elsheim, 18.10.2022

Thomas Barth
Ortsbürgermeister